

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 16. Mai 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Rechtscharakter und Aufgaben

Die Musikschule ist eine unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel.
Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 2 - Unterrichtsform, -dauer und -ort

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Während der für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geltenden Ferien und den gemeinsamen beweglichen Schulfertagen der Wedeler Schulen ruht der Schulbetrieb.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich an einem im Voraus feststehenden Wochentag erteilt.
- (3) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Kurse aus dem Bereich Elementare Musikerziehung werden grundsätzlich in Gruppen unterrichtet.
- (4) Der Unterricht dauert je Fach und Woche zwischen 30 und 90 Minuten.
Die Musikschule kann im Einzelfall eine andere wöchentliche Unterrichtsdauer bestimmen und den Unterricht bei speziellen Angeboten/Kursen auf einen bestimmten Zeitraum festlegen. Die Angebote/Kurse können nur für den vorgegebenen Zeitraum verbindlich belegt werden.
- (5) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule, oder in den Räumen der mit der Musikschule kooperierenden Einrichtungen statt.

§ 3 - Lernmittel

- (1) Lernmittel, insbesondere Musikinstrumente und Noten, haben Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu stellen. Ausnahmsweise kann die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern ein Instrument zur vorübergehenden Nutzung gegen eine Gebühr überlassen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 4 Abs. 4. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines Musikinstrumentes.
- (2) Überlassene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei Streich- und Zupfinstrumenten haben die Schülerinnen und Schüler unbrauchbar gewordene Saiten auf ihre Kosten zu ersetzen. Andere Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen, die die weiteren Entscheidungen trifft. Die Schülerinnen und Schüler haben den Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist altersbedingt oder auf normale Abnutzung des Instruments zurückzuführen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Instrumente, wenn nicht die Musikschule ihre weitere Überlassung zugesagt hat, zum Schuljahresende zurückzugeben. Dieselbe Rückgabepflicht besteht, wenn jemand aus dem Unterricht, für den das Instrument

überlassen wurde, ausscheidet. Die Musikschule kann das Instrument auch vorzeitig zurückfordern.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Instrumentenzubehör.
- (5) Treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 einen nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, so haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für die Einhaltung der Verpflichtungen.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
Die Schulgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie ist in regelmäßigen monatlichen Teilbeträgen am 01. eines jeden Monats des Schuljahres zu zahlen, also auch für die Ferienzeiträume.
- (2) Die Schulgebühren betragen pro Schuljahr, Schülerin/Schüler und Fach für

Kinder/Jugendliche		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	723 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.033 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	594 €
1.4	Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	452 €
1.5	Unterricht 4er-Gruppe	45 Minuten	413 €
1.6	Probestunde	30 Minuten	16 €
2.	Elementare Musikerziehung I		
2.2	Grundkurs Musik (bis 5 Kinder)	45 Minuten	258 €
2.3	Grundkurs Musik I (ab 6 Kinder)	60 Minuten	258 €
3.	Elementare Musikerziehung II		
3.2	Instrumentenkarussell (Gruppe)	45 Minuten	349 €
3.3	Ensembles (bei Erstbelegung)	45-90 Min.	84 €
Erwachsene		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	942 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.356 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	749 €
1.4	Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	516 €
1.5	Ensembles	45-90 Min.	84 €
1.6	10er-Karte (Berufstätige)	30 Minuten	265 €
1.7	10er-Karte (Berufstätige)	45 Minuten	397 €
1.8.	Probestunde	30 Minuten	23 €

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Unterrichtsfach der Musikschule belegt haben, ist die Teilnahme am Ensemble frei.

- (3) Bei abweichender wöchentlicher Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe der Schulgebühren aus der zeitanteiligen Veränderung der Gebühren.

- (4) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten und Zubehör werden Gebühren erhoben.

Diese betragen jährlich:

-bei einem Anschaffungswert von € 1,00 bis € 250,00:	€ 103,00
-bei einem Anschaffungswert von € 251,00 bis € 500,00:	€ 129,00
-bei einem Anschaffungswert von € 501,00 bis € 1.000,00:	€ 155,00
-bei einem Anschaffungswert ab € 1.001,00 :	€ 194,00

Die Gebühr für Instrumente wird zusammen mit der Schulgebühr erhoben.

§ 5 - Gebührenermäßigung, -erlass und -erstattung

- (1) Gebührenermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen, Studenten und für Personen in einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ermäßigen sich die Schulgebühren bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Sätze für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 20 % je Person:

1. für Geschwister, wenn bei mindestens einer Person der Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Geschwisterermäßigung),
2. für Eltern und ihre Kinder, wenn auf letztere die Schulgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Familienermäßigung),
3. für Personen, die Unterricht in mehr als einem Fach erhalten, für das zweite und alle folgenden Fächer (Mehrfachermäßigung).

Die Ermäßigung nach Satz 2 beträgt auch dann maximal nur 20 %, wenn mehrere der dort aufgeführten Ermäßigungsgründe vorliegen.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 80 % für Bezieher von Bürgergeld nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Leistungen nach dem XII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Bei dieser Ermäßigung findet Satz 2 keine Anwendung.

Für die 10er-Karte Berufstätige wird keine Ermäßigung gewährt.

- (2) Gebührenerlass

Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

- (3) Nachweispflicht

Die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner muss die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses nachweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Ersten des Vorlagemonats dieser Nachweise gewährt. Die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner ist verpflichtet, Änderungen der Ermäßigungsbedingungen umgehend mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung wird die volle Gebühr ab dem Ersten des Monats der Änderung erhoben.

- (4) Gebührenerstattung

Schulgebühren werden nur erstattet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, die die Musikschule zu vertreten hat. Für zwei ausgefallene Unterrichtsstunden im Schul-

jahr erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Erstattung für weitere ausgefallene Unterrichtsstunden beträgt jeweils 1/40 der jährlichen Schulgebühren.

§ 6 - An- und Abmeldung, Probestunde, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Anmeldungen für die Musikschule sind schriftlich einzureichen. Dafür ist das Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ zu verwenden, das Bestandteil der Satzung ist (Anlage).
Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Probestunde einmalig in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Probestunde ist zusätzlich zur Wahl des Unterrichtsfachs auf dem Anmeldeformular einzutragen. Nach erfolgter Probestunde ist der Musikschulverwaltung unaufgefordert mitzuteilen, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll oder nicht. Die Gebühr für die Probestunde ermäßigt sich um 50% bei Fortsetzung des Unterrichts im gewählten Unterrichtsfach. Die Gebühr für die Probestunde wird fällig in dem Monat, in dem die Probestunde stattgefunden hat.
- (3) Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme des Unterrichtes durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Schulgebühr, sofern eine Schülerin oder ein Schüler in der Musikschule bereits aufgenommen ist, am 1. April für das jeweils beginnende Schuljahr. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schuljahres in die Musikschule aufgenommen, so entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schuljahr. Die Schulgebühr vermindert sich in diesem Fall für jeden im laufenden Schuljahr vor der Aufnahme liegenden vollen Kalendermonat um 1/12. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein weiteres Unterrichtsfach entsprechend.
- (5) Bei der Instrumentengebühr entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Monats, in dem das Instrument der Schülerin oder dem Schüler überlassen wurde.
- (6) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
 - für das 1. Schulhalbjahr (01.04. - 30.09.) am jeweiligen 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,
 - für das 2. Schulhalbjahr (01.10. - 31.03.) am jeweiligen 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schulhalbjahr in die Musikschule oder in ein weiteres Unterrichtsfach aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schulhalbjahr.

Für den Fall, dass SEPA-Basislastschriftinzüge erteilt wurden, gilt eine Vorankündigungsfrist von 5 Tagen.

Sollte einer der vorgenannten Fälligkeitstermine kein Bankarbeitstag sein, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner zu tragen.

- (7) Die Gebührenschuldner können sich vom Musikschulunterricht insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.3. und 30.9. des laufenden Schuljahres abmelden. Die Abmeldung bedarf der Textform und muss bei der Musikschulverwaltung eingereicht werden. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Die Abmeldung wird erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Der Nachweis der Abmeldung obliegt den Gebührenschuldnern. Eine wirksame Abmeldung beendet die Gebührenpflicht zum jeweils bevorstehenden Schulhalbjahresende. Bei einer wirksamen Abmeldung zum 30.9. vermindert sich die Schulgebühr für das laufende Schuljahr um 1/2.

Für zeitlich begrenzte Angebote/ Kurse können besondere Fristen festgelegt werden. Außerordentliche Abmeldungen sind aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei Wegzug, langfristiger Erkrankung ab 4 Wochen). Die Gründe sind mit entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung gibt es ein Sonderabmeldungsrecht bis zum 30.6.24.

- (8) Die Musikschule ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis zu beenden, insbesondere bei Nichtzahlung der Gebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeiten trotz Zahlungsaufforderung.

Die Musikschule ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, die den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schuljahr.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel - Musikschule und der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen - ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Gebührenpflichtigen bzw. des / der gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenschuldner.
- (2) Die Daten werden u.a. aus dem Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ erhoben.
- (3) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten von der Musikschule und dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (4) Bei der Stadt Wedel speichern die Musikschule sowie der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (5) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 15.12.2017 außer Kraft.

Wedel,

17.5.24

i.V. / Fischel
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

